

Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt

Beschlüsse der Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 25. November 2025

Trakt. 8. Wahl der Mitglieder der Kommission betr. Teilrevision der Verfassung (vom 25. November 2025)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt hat in ihrer Sitzung vom 25. November 2025 für den Rest der Amtsdauer 2023-2027 gewählt:

8.1 Wahl der Mitglieder in die Kommission betr. Teilrevision der Verfassung:

| | |
|---------------|----------------|
| Heinz Geiger | St. Clara |
| Martin Elbs | Heiliggeist |
| Jürg Zihlmann | St. Franziskus |

8.2 Wahl des Präsidiums der Kommission betr. Teilrevision der Verfassung:

| | |
|--------------|-----------|
| Heinz Geiger | St. Clara |
|--------------|-----------|

Die Wahl ist zu publizieren. Einsprachen gegen das Wahlresultat sind innert 5 Tagen seit Kenntnis des Einsprachegrundes, spätestens jedoch am fünften Tag nach Publikation der Ergebnisse auf der Homepage schriftlich und begründet an das Sekretariat des Kirchenrates, Lindenberg 10, 4058 Basel, zu Händen des Büros der Synode zu richten. Dies gemäss Art. 58 der Geschäftsordnung der Synode (Nr. 3.10) i.V.m. § 30^{bis} der Kirchenverfassung i.V.m. § 81 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Kantons Basel-Stadt (SG 132.100).

Basel, den 25. November 2025

Im Namen der Synode
Der Präsident: Jürg Zihlmann
Die Vizepräsidentin: Delia Baroni
Die Sekretärin: Corine Maître

Publiziert am: 4. Dezember 2025, Homepage RKK

Trakt. 9: Anzug der Synodenfraktion St. Clara betreffend Hitzeprävention für Arbeitsräumlichkeiten – GSU-Verantwortlichkeit
(vom 25. November 2025)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt hat in ihrer Sitzung vom 25. November 2025 die Überweisung des folgenden Anzugs beschlossen:

Die RKK Basel-Stadt trifft für die von Mitarbeitenden und Fremdpersonen genutzten Räumlichkeiten wirkungsvolle bauliche, technische und organisatorische Massnahmen, die ein effizientes und gesundheitsförderndes Arbeiten bei Hitzeperioden ermöglichen.

Eine Verantwortliche Person für GSU soll nominiert werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, 25. November 2025

Im Namen der Synode

Der Präsident: Jürg Zihlmann

Die Vizepräsidentin: Delia Baroni

Die Sekretärin: Corine Maître

Ablauf der Referendumsfrist: xxx

Publiziert am: 4. Dezember 2025, Homepage RKK

Trakt. 10. Anzug der Synodenfraktion St. Clara betreffend Vernehmlassung Entwurf Kulturleitbild Basel-Stadt 2026-2031

(vom 25. November 2025)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt hat in ihrer Sitzung vom 25. November 2025 folgendes beschlossen:

Der Anzug betreffend Vernehmlassung Entwurf Kulturleitbild Basel-Stadt 2026-2031 wird nicht an den Kirchenrat überwiesen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, 25. November 2025

Im Namen der Synode

Der Präsident: Jürg Zihlmann

Die Vizepräsidentin: Delia Baroni

Die Sekretärin: Corine Maître

Ablauf der Referendumsfrist: 16. Januar 2026

Publiziert am: 4. Dezember 2025, Homepage RKK



Trakt. 11. Bericht und Antrag des Kirchenrates Nr. 715 betreffend „Tarifempfehlung für Nichtmitglieder“ (Anzug Synodenfraktion Sacré-Coeur vom 25. März 2025)
(vom 25. November 2025)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, hat auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 10 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, beschlossen:

«Die Tarifempfehlung für Nichtmitglieder wird zur Kenntnis genommen und der Anzug «Tarifempfehlung für Nichtmitglieder» zwecks Erledigung abgeschrieben.»

Das Merkblatt mit den Tarifempfehlungen lautet wie folgt:

Merkblatt Leistungen und Nutzungen Nichtmitglieder

Zugang zu seelsorgerischen Handlungen

Die Pastoralraumleitung hält für katholische Personen, die nicht der staatskirchenrechtlichen Körperschaft (RKK BS) angehören, folgendes fest:

Grundsätze für den Zugang zu seelsorgerischen Handlungen

- Das Anrecht auf seelsorgerische Handlungen oder Sakramente ist kirchenrechtlich zu beurteilen.
- Sakramente und Sakramentalien werden grundsätzlich kostenlos gespendet. Es ist aber möglich, anfallende Kosten in Rechnung zu stellen und Spenden sind willkommen.
- Die Pastoralraumleitung gibt auf Anfrage fallweise eine Empfehlungen über die Höhe der Abgeltung.

Raumnutzung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen

Der Kirchenrat hält für alle Nichtmitglieder, welche Angebote in Anspruch nehmen (für Beerdigungen, Taufen, etc.), folgende Empfehlungen fest:

Richtlinien für die Kosten bei Raumnutzung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen

- Zuständig für die Nutzung der Kirchen ist die Leitung der Pfarrei.
- Kirche: Raumnutzung durch Nichtmitglieder (max. 4h) 500 – 800.-
- Orgelbenutzung 150 – 250.-
- Personal:
 - o Sakristan/Hauswart pro Std 50.-, mind. 3 Std ab 150.-
 - o Kirchenmusiker Ansatz RKK + 25% *
- Administrationspauschale 100.-



Spenden für soziale und pastorale Zwecke nach Ermessen und Möglichkeit sind erwünscht

* Arbeitgeberkosten

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 25. November 2025

Im Namen der Synode

| | |
|----------------------|---------------|
| Der Präsident: | Jürg Zihlmann |
| Die Vizepräsidentin: | Delia Baroni |
| Die Sekretärin: | Corine Maître |

Ablauf der Referendumsfrist: 16. Januar 2026

Publiziert am: 4. Dezember 2025, Homepage RKK

Trakt. 12. Bericht und Antrag des Kirchenrates Nr. 716 betreffend Voranschlag 2026
(vom 25. November 2025)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt hat auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziffer 6 der Kirchenverfassung beschlossen, den Voranschlag der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt für das Rechnungsjahr 2026, wie folgt zu genehmigen:

Der Voranschlag wie vorgelegt wird genehmigt mit einem Einnahmeüberschuss von TCHF 292.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt vorbehältlich des Referendums auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Basel, den 25. November 2025

Im Namen der Synode

| | |
|----------------------|---------------|
| Der Präsident: | Jürg Zihlmann |
| Die Vizepräsidentin: | Delia Baroni |
| Die Sekretärin: | Corine Maitre |

Ablauf der Referendumsfrist: 16. Januar 2026

Publiziert am: 4. Dezember 2025, Homepage RKK

Trakt. 13. Bericht und Antrag des Kirchenrates Nr. 717 betreffend Festsetzung der Lohntabelle per 1. Januar 2026 (Entscheidung über Teuerungsausgleich)
(vom 25. November 2025)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, hat auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziffer 13 und 16 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt in Verbindung mit Art. 16 Abs. 6 der Personalordnung, beschlossen:

«Die Lohntabelle (Anhang 2 der Personalordnung) bleibt für das Jahr 2026 unverändert.»

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er wurde durch die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen gemäss Art. 51 der Synodenordnung als dringlich erklärt und dem Referendum entzogen. Dieser Beschluss tritt per sofort in Kraft.

Basel, den 25. November 2025

Im Namen der Synode

| | |
|----------------------|---------------|
| Der Präsident: | Jürg Zihlmann |
| Die Vizepräsidentin: | Delia Baroni |
| Die Sekretärin: | Corine Maître |

Publiziert am: 4. Dezember 2025, Homepage RKK

Trakt. 14. Bericht und Antrag des Kirchenrates Nr. 718 betreffend Trägervereinbarung zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt und der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt über ein ökumenisch organisiertes Rektorat für Religionsunterricht

(vom 25. November 2025)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, hat auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 16 und 18 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, beschlossen:

«Die Trägervereinbarung über ein ökumenisch organisiertes Rektorat für Religionsunterricht wird genehmigt.»

Diese lautet wie folgt:

Trägervereinbarung

zwischen

der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (im folgenden ERK BS)

und

der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (im folgenden RKK BS)

über

ein ökumenisch organisiertes Rektorat für Religionsunterricht

Art. 1 Gegenstand

¹ Die ERK BS und die RKK BS führen gemeinsam ein ökumenisch organisiertes Rektorat für Religionsunterricht an der Primarschule.

² Das ökumenisch organisierte Rektorat für Religionsunterricht soll die Organisation des Religionsunterrichtes, die Führung der Religionslehrpersonen und die Zusammenarbeit mit externen Partnern vereinfachen sowie Synergien in personellen und infrastrukturellen Bereichen schaffen.

Art. 2 Organisation

¹ Das ökumenisch organisierte Rektorat für Religionsunterricht wird durch eine Co-Leitung, bestehend aus einer Co-Leitungsperson der ERK BS und einer Co-Leitungsperson der RKK BS, geführt. Der Co-Leitung wird ein Sekretariat und eine Stabstelle zur Seite gestellt.

² Die Stellendotation für die Co-Leitenden, das Sekretariat und die Stabstelle sind im Anhang 1 zu dieser Vereinbarung beschrieben.

³ Die Co-Leitungsperson der ERK BS ist bei der ERK BS angestellt und entsprechend personalrechtlich unterstellt. Die Co-Leitungsperson der RKK BS ist bei der RKK BS angestellt und entsprechend personalrechtlich unterstellt. Die anstellenden Kirchen des Sekretariats sowie der Stabstelle sind zu bestimmen und ergeben sich aus dem Anhang 1 zu dieser Vereinbarung.

Art. 3 Aufgaben der Co-Leitung

¹ Die Co-Leitung ist verantwortlich für die religionspädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereiche des ökumenisch organisierten Religionsunterrichts an den Primarschulen des Kantons Basel-Stadt.

² Im personellen Bereich ist die Co-Leitung allen Religionslehrpersonen gegenüber weisungsbefugt. Die Co-Leitungsperson der ERK BS ist die Linienvorgesetzte der in der ERK BS angestellten Religionslehrpersonen. Die Co-Leitungsperson der RKK BS ist die Linienvorgesetzte der in der RKK BS angestellten Religionslehrpersonen.

³ Die Co-Leitung führt das Sekretariat sowie die Stabstelle des Rektorats.

Art. 4 Kosten

¹ Die Kosten für die reformierte Co-Leitung werden von der ERK BS, diejenigen für die katholische Co-Leitung von der RKK BS getragen.

² Die Vertragsparteien tragen die Lohnkosten der Sekretariatsstelle sowie der Stabstelle wie auch die Kosten für Raummiete, Büromaterial, IT, Porto, Kopien, Fachliteratur etc. im Rahmen des genehmigten Budgets je hälftig.

Art. 5 Leitungskommission

¹ Das ökumenische Rektorat für Religionsunterricht wird von einer Leitungskommission geführt. Diese setzt sich zusammen aus:

- Je einem Mitglied der beiden Kirchenräte
- Je einer von den Kirchenräten gewählten Fachperson
- Den beiden Co-Leitungspersonen (mit beratender Stimme).

² Die Leitungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre, die Kirchenräte können die von ihnen entsandten Personen jederzeit auswechseln. Das Präsidium wechselt alle zwei Jahre alternierend zwischen den Kirchen.

³ Jedes Mitglied hat das Recht, Traktanden anzumelden und die Einberufung der Leitungskommission zu verlangen.

⁴ Die Leitungskommission tagt mindestens einmal pro Semester.

⁵ Die Leitungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit suchen die Präsidien der beiden Kirchenräte eine einvernehmliche Lösung.

Art. 6 Aufgaben der Leitungskommission

¹ Der Leitungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a.) Vorbereitung und Vorschlagsrecht bei der Wahl der Co-Leitungspersonen zu Händen des anstellenden Kirchenrates
- b.) Wahl der Mitarbeitenden im Sekretariat sowie in der Stabstelle auf Antrag der Co-Leitenden
- c.) Aufsicht über die Amtsführung des Rektorates
- d.) Erlass des Statuts über die Unterrichtskommission
- e.) Erstellen des Pflichtenheftes der Co-Leitung

f.) Erstellen des Pflichtenheftes der Stabstelle

g.) Genehmigung der Budgets, Jahresrechnung, Jahresbericht und Lehrplan zu Händen der Kirchenräte.

Art. 7 Erweiterte Leitungskommission mit beratender Funktion

¹ Für Fragen im Bereich der Kooperation und Koordination mit den staatlichen Schulen wird die Leitungskommission um zwei staatliche Delegierte, namentlich um ein Mitglied der Volksschulleitung sowie ein Mitglied der Leitung der Gemeindeschulen Bettingen Riehen, erweitert.

² Das Präsidium der Leitungskommission hat zugleich das Präsidium der erweiterten Kommission inne. Jedes Mitglied hat das Recht, Traktanden anzumelden und die Einberufung der erweiterten Kommission zu verlangen.

³ Die erweiterte Kommission tagt mindestens einmal pro Schuljahr.

Art. 8 Unterrichtskommission

¹ Als beratendes Fachgremium steht dem ökumenisch organisierten Rektorat für Religionsunterricht eine Unterrichtskommission zur Seite.

² Die Unterrichtskommission ist ökumenisch organisiert und stellt den fachlichen und praktischen Bezug zum Unterricht her.

Art. 9 Vertragsdauer / Kündigung

¹ Dieser Trägervereinbarung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

² Die Trägervereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahr jeweils auf das Ende eines Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

³ Sämtliche Kosten, die durch die Vertragsauflösung entstehen, werden von der ERK BS und RKK BS je hälftig getragen.

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE DES KANTONS BASEL-STADT

Kirchenrat

Der Präsident

Die Kirchenschreiberin

Lukas Kundert

Noémi Baltermia

Basel,

RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHE DES KANTONS BASEL-STADT

Kirchenrat

Der Präsident

Die Sekretärin des Kirchenrats

Christian Griss

Annette Jäggi

Basel,



Römisch
Katholische
Kirche in
Basel-Stadt

Anhang 1

In Ergänzung von Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt und der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt über ein ökumenisch organisiertes Rektorat für Religionsunterricht vom haben die Vertragskirchen bis auf Weiteres folgende Stellendotation für das Rektorat vereinbart:

- 60% Co-Leitung der ERK BS (angestellt bei der ERK BS)
- 60% Co-Leitung der RKK BS (angestellt bei der RKK BS)
- 50% Sekretariat (angestellt bei der ERK BS)
- 50% Sekretariat (angestellt bei der RKK BS)
- 40% Stabstelle (angestellt bei der RKK BS)

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE DES KANTONS BASEL-STADT

Kirchenrat

Der Präsident Die Kirchenschreiberin

Lukas Kundert Noémi Baltermia

Basel,

RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHE DES KANTONS BASEL-STADT

Kirchenrat

Der Präsident Die Sekretärin des Kirchenrats

Christian Griss Annette Jäggi

Basel,

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 25. November 2025

Im Namen der Synode

Der Präsident: Jürg Zihlmann
Die Vizepräsidentin: Delia Baroni
Die Sekretärin: Corine Maître

Ablauf der Referendumsfrist: 16. Januar 2026

Publiziert am: 4. Dezember 2025, Homepage RKK